

Statuten Verein Deutschschweizer Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Verein Deutschschweizer Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit* besteht ein Verein mit Sitz in Luzern im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf deutschschweizerischer Ebene, insbesondere die Förderung der offenen¹ kirchlichen Jugendarbeit. Er betreibt dazu eine Fachstelle (im Folgenden Fachstelle genannt).

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle

Die Fachstelle hat den folgenden Auftrag:

kirchliche Leitungspersonen und -gremien zu beraten (Jugendbischof, DOK, PK)
theoretische und spirituelle Grundlagen für die kirchliche Jugendarbeit zu erarbeiten bzw. aufzuarbeiten. Der Fokus liegt dabei auf der offenen kirchlichen Jugendarbeit.

Informations- und Lobbyarbeit für ausserverbandliche Jugendarbeit innerhalb der Kirche zu leisten.

Fort- und Weiterbildung bezogen auf offene kirchliche Jugendarbeit auf sprachregionaler Ebene anzubieten und zu vernetzen

Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche zu leisten

Diese Aufgaben nimmt die Fachstelle wahr in enger Kooperation mit den Mitgliedern des Vereins Deutschschweizer JugendseelsorgerInnen, den kantonalen und regionalen Fachstellen für kirchliche Jugendarbeit, mit dem Religionspädagogischen Institut Luzern und den verschiedenen Ausbildungsträgern, mit weiteren in diesem Bereich tätigen Institutionen sowie mit den (kirchlichen) Jugendverbänden.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins Deutschschweizer Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit sind:

Kantonale Fachstellen für kirchliche Jugendarbeit

Regionale Fachstellen für kirchliche Jugendarbeit

Verein Deutschschweizer JugendseelsorgerInnen

Ausbildungsträger für kirchliche Jugendarbeit²

¹ Offene kirchliche Jugendarbeit - Siehe *Berufsbild kirchliche Jugendarbeiterin, kirchlicher Jugendarbeiter*, von der Vollversammlung der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) entgegengenommen und mit Datum vom 20. Dezember 2011 in Kraft gesetzt: Dokument *Grundlagen*, S. 18 ff.: Die offene kirchliche Jugendarbeit basiert auf den jugendpastoralen Grundsätzen der *Magna Charta*; Dokument *Berufsprofil*, S. 8: Formen offener kirchlicher Jugendarbeit sind dort erwähnt.

² Aktuell sind dies: Religionspädagogisches Institut der Universität Luzern (RPI); ForModula Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Verein Deutschschweizer JugendseelsorgerInnen kann drei VertreterInnen, die landeskirchlichen resp. die diözesanen Fachstellen für kirchliche Jugendarbeit können je zwei VertreterInnen senden. Die regionalen Fachstellen für kirchliche Jugendarbeit können je 1 Vertreterin resp. 1 Vertreter entsenden.

Die VertreterInnen des Vereins Deutschschweizer JugendseelsorgerInnen haben 3 Stimmen, die VertreterInnen der kantonalen und regionalen Fachstellen haben pro Bistumskanton max. 2 Stimmen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss 4 Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder verschickt werden.

Weitere Traktanden und Anträge können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel (Art. 64 ZGB) der Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall muss die Einladung mit Traktandenliste 2 Wochen vor der Versammlung an die VertreterInnen verschickt werden.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

Festlegung der Mitgliederbeiträge

Wahl der stimmberechtigten Personen in den Vorstand

Wahl der Revisorinnen / Revisoren

Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes, des

Tätigkeitsprogrammes und des Jahresbudgets

Änderungen der Vereinsstatuten

Auflösung des Vereins

Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder benötigen ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden VertreterInnen. Eine Vereinsauflösung erfordert ebenfalls ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung der DOK (vgl. Art. 12).

Das von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) delegierte Vorstandsmitglied (in der Regel ist das der Jugendbischof) und die Leitung der Fachstelle nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand umfasst 5 bis 7 gewählte Personen.

Für den Vorstand wird eine zahlenmässig ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter angestrebt.

Das von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) delegierte Vorstandsmitglied (in der Regel ist das der Jugendbischof) und die Leitung der Fachstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Im Vorstand sind mindestens vertreten:

Ein Vertreter/eine Vertreterin der kantonalen Fachstellen für kirchliche Jugendarbeit,
ein Vertreter /eine Vertreterin der regionalen Fachstellen für kirchliche Jugendarbeit,
zwei VertreterInnen des Vereins Deutschschweizer JugendseelsorgerInnen, in der Regel sind das ein Vorstandsmitglied und ein/e professionelle/r kirchliche/r Jugendarbeiter/in auf lokaler, z. B. pfarreilicher Ebene.

Ein Vertreter / eine Vertreterin des RPI

Art. 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist für die Auswahl der Mitarbeitenden der Fachstelle zuständig.

Die Anstellung der Fachstellenleitung erfolgt nach der Zustimmung der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK).

Der Vorstand und die Fachstellenleitung legen die strategische Ausrichtung der Fachstelle fest.

Für die operative Führung ist die Fachstellenleitung verantwortlich.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Verhältnis des Vereins Deutschschweizer Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit zur Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK)

Die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) hat das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme in den Vorstand zu delegieren.

Statutenänderungen unterliegen der Zustimmung der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK).

Die Vereinsauflösung unterliegt der Zustimmung der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK).

Art. 13 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen lehnen sich an die Bedingungen der römisch-katholischen Landeskirche im Kanton Luzern an.

Art. 14 Finanzierung

Die Fachstelle erbringt nach ihren Möglichkeiten Eigenleistungen, ergänzt durch Spenden, und Sponsoring. Der Verein wird hinsichtlich der Fachstelle über die Mitfinanzierung (RKZ, FO, DOK) subventioniert.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des *Vereins Deutschschweizer Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit* haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) zur Förderung der Jugendarbeit übergeben.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung am 29.04.2015 in Luzern verabschiedet und am 16.06.2015 von der DOK genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 20.11.2003, genehmigt von der DOK am 16.09.2003.

Sie treten sofort in Kraft.